Polem.
2857.

Poleni.

Moral 2857

Die
ächten Urkunden
des christlichen Alterthums
von der
Ohrenbeicht,
wieder die
Brochüre
des Herrn v. Eybel.

Eine Fortsetzung, und der Schluß des katho-
lischen Unterrichts von der Ohrenbeicht.

131

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dritte Auflage.

Augsburg, 1784.
bey Johann Georg Bullmann in der Fuggerey.

det, da sein Bekenntniß noch kann angenommen werden, da seine, und die von den Priestern auferlegte Genugthung bey dem Herrn noch angenehm ist.

Im Vorbeygehen ist es gut, hier anzumerken, daß, weil diese letzteren Worte beynahe die nämlichen sind, die wir schon aus dem heiligen Klemens angeführet haben, man von dem Sinne der einen, nach dem Sinne der andern zu urtheilen habe.

Origenes sagt (Homil. 2. in Levit.) daß es in dem neuen Gesetze sieben Mittel gebe, die Nachlassung der Sünden zu erhalten: die Taufe, die Marter, das Almosen, die Verzeihung des erlittenen Unrechts, der Eifer für die Bekehrung unserer Brüder, die brennende Liebe gegen Gott, und die mühsame Busse, durch die sich der Sünder nicht schämet, dem Priester des Herrn seine Sünde anzuzeigen, und Arzney dagegen zu suchen.

Diese Stelle ist ebenfalls sehr deutlich, und dringend. Dalläus weis hierauf keine fügliche Antwort; daher sucht er wenigstens der Sache eine andere Wendung zu geben, und darauf anzudringen, daß weil Origenes, ausser der Tau-

se, und der den Priestern gemachten Beicht, noch fünf Mittel angiebt, die Nachlassung der Sünden zu erhalten, dieß doch gewiß sey, daß dieser Vater eben nicht bekümmert war, zu glauben, (wie es die römische Kirche thut) als könnte man ohne der entweder wirklich geschehenen oder fest vorgenommenen (**in re, vel in voto**) Beicht, die Nachlassung der nach der Taufe begangenen Sünden nicht erlangen.

Um die Chikanen dieses Gegners umzustossen, darf man nur bemerken, daß **Origenes** die Mittel, sowohl die Erbsünde als die nach der Taufe begangene nicht nur tödliche, sondern auch läßliche Sünden auszulöschen, auf eine solche Art vortrage, daß er dabey auf keine Weise (wie es dem **Dallåus** voraus zu setzen beliebet) zu behaupten suche, ein jedes dieser Mittel sey zur Tilgung einer jedwederen Sünde dienlich: sonst müste man ihm zur Last legen, er habe geglaubet, das Almosen, oder die Verzeihung des Unrechtes könnte (ohne daß man sich um die Taufe bekümmern dürfte) die Nachlassung selbst der Erbsünde zuwege bringen, welches abgeschmackt, und der Meynung des **Origenes** über die Nothwendigkeit der Taufe gerade

ent-

entgegen gesetzt ist. Er wollte also nur sagen, daß von diesen sieben Mitteln, ein jedes für sich betrachtet, auf seine Art zur Nachlassung aller nach der Taufe begangenen Sünden beytrage; die feurige Liebe zwar samt dem Verlangen, entweder der Taufe, oder der Lossprechung, zur Nachlassung aller Sünden; das Almosen aber, die Verzeihung des Unrechtes, und der Eifer für die Bekehrung des Nächsten zur Vergebung der läßlichen Sünden, welche dazu auch zur Nachlassung der Todsünden vorbereiten.

Uebrigens setzt Origenes (Homil. 3. in Levit.) die Beicht nach allen Umständen wohl bestimmt, und ausdrücklich genug fest. **Alles**, sagt er, **was wir begangen haben, muß nach aller Gattung (*omni genere*) angezeigt, und bekannt gemacht werden, es mag etwas gleich in Geheim geschehen seyn, oder nur mit Worten, oder auch nur in Gedanken, so muß alles eröffnet, alles vorgebracht werden.** Und er sagt (Homil. 2. sup. Psal. 37.) bey der Erklärung dieses Abschnitts: **Weil ich meine Ungerechtigkeit bekennen werde, Sieh hier,**

was uns die Schrift lehret, daß es nöthig sey, die Sünde anzugeben, und nicht im Innern verborgen zu halten: denn gleichwie diejenigen, so einen Eckel empfinden ob den unverdaueten Speisen, die sich in ihren Körpern befinden, oder bey denen der Magen durch böse Feuchtigkeit, und Schleim übel gequälet wird, sich besser befinden, wenn sie sich erbrochen haben; eben also werden auch die Sünder, wenn sie die Sünde verbergen, und in sich zurückhalten, von der bösen Feuchtigkeit, und dem Schleim der Sünde innerlich geängstiget, und beynahe zum Ersticken gebracht. Wenn aber der Sünder sein eigener Ankläger wird, so speyet er, indem er sich selbst anklaget, und beichtet, zugleich das Verbrechen von sich, und verdauet die ganze Ursache der Kranheit. Auf dieß allein hast du genaue Obsicht zu nehmen, wenn du deine Sünden bekennen sollest: prüfe vorher den Arzt, dem du die Ursache der Krankheit vortragen sollst, der mit dem Kranken weis krank zu seyn, mit dem Weinenden zu weinen u. s. f.

Diese letzteren Worte zeigen, 1) daß Origenes hier einem nicht nur Gott, wie er an einer andern Stelle (Hom. 18. in Luc.) sondern auch jenen, die unsere Wunden und Sünden zu heilen im Stande sind, gemachten Bekenntniße der Sünden reden wolle; 2) daß man unter den Beichtvätern wählen konnte, und daß es folglich mehrere, als einen gab. Diese Bemerkung wird uns in der Folge dienen.

Nachdem Origenes in seiner schon angeführten II. Homilie über den 37. Psalm von der Sorgfalt geredet hatte, die man tragen soll, einen guten geistlichen Arzt, das ist, einen guten Beichtvater auszuwählen, ermahnet er hierauf, all dasjenige aufs genaueste zu thun, was der Beichtvater vorschreiben wird; Wenn er dir einen Rath ertheilet hat, so befolge ihn mit Werken, und mit Worten. Wenn er geurtheilet, und vorgesehen hat, daß dein Verbrechen eines dergleichen sey, welches in der Versammlung der ganzen Kirche müsse angezeigt, und gebessert werden, woraus etwa die Auswärtigen können erbauet, und du selbst auf eine leichte Art ge-

 heilet

heilet werden kannst, dann muß dieses erst nach vieler Ueberlegung, und nach dem verständigten Rath eines Arztes geschehen. Zeigen diese letzteren Worte nicht deutlich genug, daß, nach der in Geheim dem Priester vorgetragenen Beicht, der nämliche Priester zuweilen verordnete, einige Sünden öffentlich zu bekennen.

Laktanz giebt, (L. 3. instit. cap. ult.) als ein Unterscheidungszeichen der wahrhaft katholischen Kirche von andern Sekten, die sich nur den Namen derselben zueigneten, die Ausübung der Beicht an, als ein Mittel gegen die Sünde. Weil sich ein jeder aus der Gemeinschaft der Ketzer für den besten Christen, und seine Kirche für die Katholische hält, so ist zu wissen, daß jene Kirche die wahre sey, in welcher die Beicht, und die Busse ausgeübet wird, welche die Sünden, und die Wunden heilet, denen das schwache Fleisch unterworfen ist.

Viertes Jahrhundert.

Nachdem der Gegenstand der Busse in diesem Jahrhunderte, bey Gelegenheit der Ketzerey des

Mon

Montanus, und Novatus gründlich untersucht worden, die Kirche auch hierüber weiter gegangen, und die Nothwendigkeit, und Kraft der Sakramentalbeicht, als eine durch die Überlieferung erhaltene, und auf die Schrift gegründete Sache, bestättiget hat; so würde, wenn wir auch gar kein vorhergängiges Zeugniß für den katholischen Glauben in Rücksicht auf diesen Punkt hätten, der von der Unmöglichkeit einer unmerkbaren Veränderung in einer so wichtigen Sache abgeleitete Beweisgrund ungemein kräftig seyn, desgleichen wir von dem heiligen Abendmahl nicht haben können, da diese Glaubenswahrheit dazumal noch von keinem Ketzer ist angefochten worden. Wir würdeu immer mit dem großen Augustinus, 4. B. von der Taufe 24. Hauptst. sagen müssen: **Wenn etwas von der ganzen Kirche gutgeheissen wird, weder jemals von einer Kirchenversammlung ist eingesetzet, sondern stäts beybehalten worden, dieß dürfe man billigstermassen von einer apostolischen Überlieferung herholen.**

Der heil. Augustinus sagt, (Homil. 49. & 50.) **Niemand spreche zu sich selbst: ich**

verrichte die Buße in Geheim, dem Herrn, der mir verzeihet, ist es bekannt. — — — — Also ist es ohne Ursache gesagt worden: „Was ihr auf der Erde lösen werdet, dieß wird „auch im Himmel gelöset seyn, und was ihr „zurückbehalten werdet, wird zurückbehalten bleiben?“ Also sind der Kirche Gottes ohne Ursache die Schlüssel gegeben worden? wir vereiteln die Worte Christi. Der nämliche heilige Lehrer sagt auch, (Tract. 22. in Joan. num. 7.) Der beichtet, ist (aus dem Grabe) hervorgegangen, weil er vor der Beicht verborgen war. Er sagt dieß, wenn er den Sünder, welcher anfängt, sich zu bekehren, mit dem Lazarus vergleicht, der aus dem Grabe kommt. Da er aber beichtet, setzt eben dieser Heilige hinzu, gehet er von der Finsterniß in das Licht über, und nachdem er gebeichtet hat, was wird zu den Dienern der Kirche gesagt? „Was ihr auf der „Erde lösen werdet, dieß wird auch im Him„mel gelöset seyn.“

Der heilige Basilius, (Reg. brev. q. 288.) Wir müssen denjenigen unsere Sünden beichten, denen die Austheilung

der Geheimnisse Gottes ist anvertrauet worden.

Der heilige Hieronymus (cap. 15. in Matth.) Nachdem der Bischof, und der Priester, seinem Amte gemäß, die zerschiedene Sünden vernommen hat, dann sieht er, wer zu binden oder zu lösen sey.

Der heilige Gregor von Nyssa, in seinem kan. Sendschreiben an den melitinischen Bischof Lellius sagt: „Daß, wenn Jemand, „der vorher in Geheim etwas gestohlen hat, „in der Folge seine Sünden dem Priester anzeigt, und die Neigung zum Laster verläßt, „um die Tugend anzunehmen, er von seiner „Krankheit werde befreyet werden, wenn er „durch die Anzeige (oder Beicht) seine „Sünde dem Priester wird eröffnet haben.“

Der heilige Pacianus, Bischof von Barcellona, und der heilige Ambrosius, die größten Geiseln, welche die Novatianer jemals gehabt haben, setzen in ganzen Werken die Kraft und Nothwendigkeit der Beicht fest.

Paulinus, der das Leben des heiligen Ambrosius beschrieb, berichtet uns, daß, so oft Jemand diesem großen Bischofe beichtete, er so

bitterlich weinte, daß er dadurch den Büsser zwang, selbst Thränen zu vergießen. So oft ein Gefallener ihm, die Busse zu erlangen, seine Sünden bekannte, weinte er dermassen, daß er auch jenen zum weinen brachte.

Der heilige Chrysostomus in der Homilie von dem samaritanischen Weibe redet also: Wer sich schämet, dem Menschen seine Sünden zu entdecken, sich aber nicht schämt, sie vor den Augen Gottes zu begehen, auch nicht beichten, und Buße wirken will; derselbe wird am Tage des Gerichts nicht vor dem Angesichte eines, oder zweener Menschen; sondern vor dem Angesichte der ganzen Welt zu Schande gemacht werden. Und will man wissen, wer derjenige Mensch sey, dem man seine Sünden offenbaren sollte, so lehret es uns dieser heilige Kirchenlehrer ebenfalls, (lib. 2. de sacerd. cap. 3.) Die durch die Last der Sünden zu Boden gedrückten Christen müssen sich der Heilung der Priester unterwerfen.

Fünf=

Fünftes Jahrhundert.

Innocenz I. (Epist. I. Cap. 7.) Dem Priester stehet es zu, die Schwere der Verbrechen zu beurtheilen, und auf das Bekenntniß des Büssers, auf seine Wehmuth und Thränen Acht zu haben.

Der heilige Leo (Epist. 136. alias 8.) verbeut die Offenbarung, welche die Sünder von allen ihren Sünden manchmal umständlich gemacht haben, öffentlich vortragen zu lassen. — — — Indem es genug ist (sind seine Worte) die bewußten Verbrechen den Priestern allein in einer geheimen Beicht anzuzeigen — — — Denn es ist diejenige Beicht schon hinlänglich, welche zuerst Gott, dann auch dem Priester geschieht.

That des Nektarius.

Sokrates (l. 5. c. 19.) und Sozomenus (l. 7. c. 16.) erzählen beyde diese berühmte That, aber mit einigem kleinen Unterschiede: ich will ihre Erzählungen auf eine zusammenziehen, und dasjenige mittelst der Parenthesen hinzufügen, was der eine mehr als

der

der andere hat, damit man den ganzen Verlauf der Sache ordentlich sehen, und mit wenigerer Verwirrung davon urtheilen möge.

Von der Zeit an, da sich die Novatianer von der Kirche getrennet haben (sagt Sokrates) *) haben die Bischöfe dem Kanon beygefüget, daß in jeder einzelner Kirche ein Priester der Busse vorgesetzt seyn sollte, welchem die nach der Taufe wieder Gefallene ihre Sünden zu beichten hätten. Da haben wir den Ursprung des öffentlichen Beichtvaters. Indem gar nicht sündigen (sagt Sozom.) einer Natur zukömmt, die erhabener, als die menschliche ist; Gott aber befohlen hat, den Büssern, ungeachtet sie auch oft gesündiget haben, die Nachlassung zu ertheilen, und es, um diese Nachlassung zu erhalten, nöthig ist, die Sünden zu beichten; schon dazumal wurde nämlich die Beicht insgemein für nothwendig anerkennet. Glaublich aber den Priestern zuerst allzugehäßig vorkam, seine Sünden gleich als auf einer Schaubühne, vor der ganzen Versammlung

*) Nach der Übersetzung des Chrystophorsons.

lung der Kirche herzuerzählen. Hierinnen liegt die Ursache, warum man durch eine kanonische Verordnung den Pönitentiarius angestellet habe. Es wurde also ein durch die Reinigkeit seines Lebenswandels angesehener, verschwiegener, und kluger Priester diesem Amte vorgesetzt: dieser, nachdem er einem jedwederen nach Beschaffenheit seines Verbrechens Bescheid gab, was er thun, oder zu büßen hätte, ertheilte die anverlangte Lossprechung. Da sehen wir die Lossprechung mit der Auflegung der Busse vereinbaret, wie sie nämlich vor deren Erfüllung ertheilet wurde, Und dieser Kanon (fährt Sokrates fort) bleibt bey andern Sekten, die Novatianer ausgenommen, richtig und fest. Ungeachtet aber die Bischöfe diese Einrichtung durch einen langen Zeitraum unverändert beybehielten, haben sie dieselbe doch zu den Zeiten des Nektarius wegen folgender That umgeändert: Eine adeliche Weibsperson bekannte diesem Priester ihre nach der Taufe begangene Sünden einzeln: Hier sieht man die Ohrenbeicht aller nach der Taufe begangener Sünden. Er befahl ihr, dem

Fa-

Fasten, und beständigem Gebethe sich zu ergeben, damit sie, sammt dem Bekenntnisse der Sünden eine der Busse würdige Handlung an den Tag legete. Hier sieht man die Nothwendigkeit der mit der Beicht verbundenen Genugthuung. Da sie wegen dieser Ursache (sagt er) sich lange im Tempel aufhielt, und noch weiter fortfuhr, (sagt Sokrates) beschuldiget sie sich freywillig noch überdieß eines andern Lasters, und macht bekannt, daß sie sich mit dem Diakon der Kirche versündiget habe; wegen welcher auf diese Art eröffneten That der Diakon aus der Kirche verstossen worden ist: hieraus erfolgte eine Aufruhr, und ein Unwille unter dem Volke, wie auch eine Beschimpfung für die Kirche, und übles Nachreden für die Priester; es gab also der Priester Eudämon von Alexandrien dem Nektarius den Rath, den allgemeinen Beichtvater aufzuheben, und es einem Jeden freyzustellen, sich nach seinem eigenen Gewissen zur Empfangung der Geheimnisse hinzu zu nahen. Aus diesen Worten erhellet, daß es zwo Gattungen der

Beicht gab: die eine, die vor diesem Beichtvater abgeleget wurde, und alle Sünden insbesondere begriff, diese war die richterliche, und Sakramentalbeicht. Die andere, welche auf die erste folgte, geschah öffentlich, nicht von allen Sünden, sondern nur von denjenigen, welche der Beichtvater zur Demüthigung des Büssers, und zur Erbauung der Unglaubigen anzuzeigen für schicklich erachtete: diese letztere Beicht ward zur Genugthuung auferlegt. Diese büßende Frau gieng aber in dieser allgemeinen Beicht zu weit: sie bekannte aus ihrem eigenen Antrieb eine Sünde, die, bekannt zu machen, der Beichtvater ihr nicht geboten hatte. Da es jedoch die eingeführte Gewohnheit war, die Sünden nur allein nach Vorschrift dieses Priesters öffentlich zu entdecken, so glaubte das Volk sogleich, eben er wäre es, der dieser Frau auferleget hätte, eine so ärgerliche Beicht zu verrichten; welches all dieses üble Nachreden, und diesen Unwillen gegen den Beichtvater erregte, so daß **Eudämon** dafür hielt, man könne das Volk nicht anderst, als durch Aufhebung dieses Amtes zufrieden stellen. **Nektarius** befolgte seinen Rath, und die übrigen Bischöfe richteten sich nach dem Beyspiele des **Nektarius**.

Die

Die Glaubensgegner folgern hieraus, die Sakramentalbeicht sey von den Bischöfen aufgehoben, so wie sie von ihnen eingesetzet worden. Was diese Folgerung noch einigermaßen zu gründen scheint, sind die letzteren Worte des Sokrates, und es einem jeden in Zukunft frey zu stellen, sich nach seinem eigenen Gewissen zur Empfangung der Geheimnisse hinzu zu nahen. Dem ungeachtet besteht das ganze, was dieß eigentlich sagen will, darinn, daß die Beicht (aber nicht die richterliche, und sakramentalische, die göttlichen Rechtes ist, sondern die genugthuende, und öffentliche, die in der Kirchenzucht ihren Grund hatte) mit dem Beichtvater aufgehoben wurde, so daß die Sachen wieder auf den nämlichen Fuß zu stehen kamen, auf welchem sie sich vor der Einsetzung jenes allgemeinen Beichtvaters befanden, wo man unter mehreren Beichtvätern eine Auswahl treffen konnte, welchem man seine Sünden lieber bekennen wollte, ohne in der Folge verbunden zn seyn, irgend eine öffentliche Anzeige geheimer Sünden abzulegen.

Daß es in der nämlichen Stadt mehrere Beichtväter gab, zeiget uns die Ermähnung,

nung, welche, wie vorher gesagt worden, Origenes den büssenden Sündern machte, sich einen guten geistlichen Ärzten auszuwählen. Dieß zeiget auch noch die vom Dionysius von Alexandrien, beym Eusebius (L. 6. c. 36.) erzählte Geschichte des Serapions, wo gesagt wird, daß Serapion, als er gähe von einer Krankheit überfallen wurde, verlanget habe, man sollte, um ihn loszusprechen, einen aus den Priestern rufen lassen.

Indessen darf man doch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß dasjenige, was Sokrates hinzusetzt, denen günstig zu seyn scheint, die glauben, Nektarius habe die Sakramentalbeicht aufgehoben. Dieses, (sagt er) habe ich vom Eudämon selbst erfahren, den ich also anredete: ob dein Rath, o Priester! der Kirche nützlich gewesen sey, oder nicht, mag Gott entscheiden. Dieß sollst du aber bedenken, daß du Ursache geworden, daß einer des andern Sünden keineswegs ahnde, noch die Worte des Apostels befolge: „Nehmet keinen Theil an den „unfruchtbaren Werken der Finsternisse, be-

 „straffet

„ straffet sie aber vielmehr „ welche Worte ziemlich klar zu verstehen zu geben scheinen, daß auf den Rath des **Eudämons** die Sünder von dem Joche befreyet wurden, ihre Sünden, wem es immer seyn mochte, anzuzeigen.

Allein dieses ist für wahr nicht der Sinn des **Sokrates**; er will nur sagen, daß, weil die Furcht verbunden zu seyn, irgend ein Verbrechen öffentlich anzugeben, die Sünder nicht mehr zurückhielt, sie um so viel leichter zum Falle geriethen; da hingegen zur Zeit des allgemeinen Beichtvaters, (sagt **Sozomenus**) die Schande, welche diese öffentlichen Beichten begleitete, und die Schärfe derjenigen, die selbe auferlegten, machte, daß die Anzahl der Sünden unvergleichlich geringer war. **Vorhin waren, wie mich däucht, die Sünden weniger, theils wegen Schamhaftigkeit derjenigen, die ihre Verbrechen selbst anzeigten, theils wegen Strenge deren, die als Richter hierüber gesetzt waren.**

Ich vergaß noch anzumerken, daß, was wahrscheinlicher Weise zur ersten Anstellung der allgemeinen Beichtväter Gelegenheit gab, nicht bloß (wie es **Sozomenus** zu sagen scheint)

darinn

darinn bestand, damit die Büsser von dem unbequemen Joche, ihre Sünden öffentlich zu bekennen, entlediget würden; sondern, daß die Hauptursache die Nachgiebigkeit mehrerer Beichtväter war, welche damals, wie noch itzt, unter dem Vorwande des Mitleides, übereilte Lossprechungen ertheilten, die, wie der heilige Cyprianus sagt, nur dazu dienten, die falschen Büsser sowohl, als die unbescheidenen Beichtväter in die nämliche Verdammniß zu verwickeln. Eine Lossprechung, die unter dem Vorwande des Mitleides große Uebel, und den Untergang selbst auf eine sanfte Art zuziehet, — — — einen vergeblichen und falschen Frieden verschaffet, welcher denen, die ihn ertheilen, gefährlich, und denen nichts nützen wird, die ihn empfangen.

Kirchenversammlungen,
welche die Nothwendigkeit der Beicht voraussetzen.

Da die Kirchenversammlung von Neucäsarea zum Anfange des vierten Jahrhunderts gegen das Jahr 314. die zerschiedenen Bußgattungen,

 welche

welche die Diener der Kirche nach Verschiedenheit der Sünden auflegen sollen, bestimmet, schreibet sie keine besondern für diejenigen Sünder vor, die zwar anfänglich eine böse Begierde in Rücksicht auf die Unkeuschheit gehabt, selbe aber doch im Werke nicht ausgeführt hatten. Die Ursache dieser Nachsicht ist, weil es augenscheinlich ist, daß sie die Gnade Gottes beschützet habe. **Wenn Jemand den Vorsatz gehabt, ein Weib zu verlangen, um ihr beyzuschlaffen, seine Begierde aber nicht zum Werke gekommen ist, so erhellet es offenbar, daß dieser durch die göttliche Gnade sey befreyet worden.** Welches die Beicht selbst der bloß innerlichen Sünden klar voraussetzt: Denn durch was für einen andern Weg konnten wohl die Diener der Kirche, denen es allein zukömmt, Bussen aufzulegen, diese Gattungen der Sünden wissen, von denen der Kanon redet?

In eben diesem Jahrhunderte redete die Kirchenversammlung von **Laodicäa**, da sie ebenfalls die Schärfe, und die Zeit der Busse bestimmt, (can. 2.) auf diese Art: **Wegen denjenigen, die zerschiedene Sünden begangen haben,**

und

und um die Beicht, und Busse mit inständigen Bitten anhalten, auch von ihren Missethaten sich vollkommen bekehren, verordnen wir, daß ihnen (nach Verhältniß des Verbrechens) ein Zeitraum zur Busse auferlegt, und dann, wegen der Barmherzigkeit Gottes die Gemeinschaft der Kirche zugestanden werde. Indem dieser Kanon von denen redet, die mit Eifer zur Demüthigung der Beicht, und den Bußwerken aufgenommen zu werden verlangen, setzt er offenbar den Gebrauch der Sakramentalbeicht voraus, die allein fähig ist, die Sünden, von denen die Rede ist, zu tilgen.

Setzt das Konzilium von Karthago, (can. 7.) nicht ebenfalls die Beicht voraus, wenn es verordnet: Daß der Priester, ohne Rücksicht auf die Person zu machen, dem Barmherzigkeit Ansuchenden, die Gesetze der Busse auflegen solle: weil diese Gesetze der Busse nach den zerschiedenen Sünden auch zerschieden waren?

Fünftes Jahrhundert.

Das Konzilium von Tours, welches im Jahr 482. unter dem Pabste Simplicius gehalten worden, redet in dem siebenten Kanon also: **Die Todtschläger sind durchaus nicht in die Gemeinschaft aufzunehmen, bis sie ihre Laster durch die Beicht, und Busse getilget haben.**

Siebentes Jahrhundert.

Die im Jahr 664. gehaltene Kirchenversammlung von Chalons sagt (can. 8.) **Wegen der Busse der Sünden, die ein Heilsmittel der Seele ist, halten wir dafür, daß sie allen Menschen nützlich sey, und daß den Büssern von den Priestern (nach geschehener Beichte) die Busse solle bedeutet werden.**

Achtes Jahrhundert.

Die im Jahr 742. gehaltene Kirchenversammlung von Regensburg sagt (can. 5.) **Der Fürst soll einen, oder zween Bischöfe mit Kapellänen, die Priester sind, bey sich im Heere, und auch ein jeder Officier einen Prie-**

Priester haben, der den Personen, die ihre Sünden beichteen, die Busse auflegen könne.

Neuntes Jahrhundert.

In dem 22. Kanon der dritten im Jahre 813. zu Tours gehaltenen Kirchenversammlung lieset man: Die Bischöfe, und Priester sollen wohl untersuchen, welche Zeit der Enthaltung sie jenen vorschreiben müssen, die ihnen ihre Verbrechen bekennen, damit den Büssenden auch nach Beschaffenheit der Sünde die Busse auferleget werde.

In dem 32. Kanon des im nämlichen Jahre gehaltenen Konziliums von Chalons heißt es: Einige, wenn sie ihre Sünden den Priestern anzeigen, thun dieses nicht vollkommen; weil es also eine bekannte Sache ist, daß der Mensch aus zwoen Substanzen, nämlich der Seele, uud dem Leibe bestehe, und zuweilen durch Verkehrung des Gemüthes zuweilen aus Gebrechlichkeit des Fleisches sündiget; so müssen die Sünden selbst sorgfältig untersucht werden, damit aus beyden die Beicht vollständig werde; damit nämlich sowohl jene Sünden angezeiget wer-

den, die mittelst des Körpers sind begangen worden, als auch jene, durch die man sich bloß im Gedanken versündiget.

In dem Konzilium von Rheims vom nämlichen Jahr wird im 26. Kanon gebothen: Daß die Bischöfe, und Priester untersuchen sollen, wie sie den Beichtenden die Sünden beurtheilen, und die Zeit der Busse bestimmen mögen.

Die Konzilien von Paris im Jahr 829. von Maynz im Jahre 847., von Pavia im Jahre 850., von Worms im Jahre 868., von Nantes im Jahre 895. führen die nämliche Sprache, wie die Vorhergehenden.

Eilftes Jahrhundert.

Das Konzilium von Rom, im Jahre 1080. sagt: (can. 5.) Wer erkennt, daß er ein Laster begangen habe, soll seine Seele klugen, und geistlichen Männern anvertrauen, damit er mittelst einer wahren Busse die gewisse Verzeihung seiner Sünden erlange.

Aus dieser Reihe von Kirchensatzungen, derer eine jede die Verbindlichkeit zu beichten voraussetzt, keine aber als etwas Neues festsetzet, sieht man

man wohl, wie groß die Unwissenheit derjenigen ist, welche sagen, daß dieses tyranische Gesetz der Beicht, (wie sie es zu nennen pflegen) erst im XIII. Jahrhunderte auf der unter dem Pabste Innozenz III. gehaltenen lateranischen Kirchenversammlung, Kan. Ein jeder beyderley Geschlechts in die Kirche sey eingeführet worden.

Einwürfe.

Der erste Einwurf, den man macht, wird aus diesen beruffenen Worten des heiligen Chrysostomus (Homil. 3. in Epist. ad Hebr.) hergeholt. Ich sage dir nicht, daß du dich öffentlich verrathen, oder bey andern anklagen sollest; sondern eröffne Gott dein Verhalten. Und über den 69. Psalm. Sage deine Sünden an, um sie auszutilgen, wenn du dich schämst, jemanden zu sagen, daß du gesündiget habest, so sage es täglich in deinem Herzen; ich verlange nicht, daß du deinem Mitknechte das Bekenntniß machen sollest, der dich darüber schmähet, sage es Gott, der dich heilet, u. s. w.

Hierauf antwortet man, daß der heilige Chrysostomus nach dem Gesetze des Nektarius

rius den Sündern erlaube, sich, wenn sie wollen, von der genugthuenden, und öffentlichen, aber nicht von der richterlichen und Sakramentalbeichte zu enthalten; denn sonst würde er sich offenbar selbst widersprechen, weil er an mehreren anderen Stellen die unnachsichtliche Nothwendigkeit, dem Priester zu beichten, festsetzt. Der Ausdruck des heiligen Chrysostomus: **Ich sage nicht, daß du dich öffentlich verrathen, und deinem Mitknechte das Bekenntniß machen sollst, der dich schmähet,** zeiget deutlich an, daß er von einer öffentlich gemachten Beichte rede.

II. Gratianus (de Pœnis distinct. 1. c. final.) führt aus dem Bußbuche des Theodor von Kantelberg folgenden Lehrsatz an: **Einige sagen, man sey nur Gott allein schuldig, die Sünden zu bekennen, wie die Griechen; Einige aber halten dafür, man müsse sie den Priestern vortragen, wie fast die ganze heilige Kirche.** Wo diese letzteren Worte die unumgängliche Nothwendigkeit der Beicht umzustossen scheinen, weil dieß nicht die Meinung der ganzen katholischen Kirche ist.

Man

Man antwortet hierauf 1) daß dieser **Theodor**, der ein Griech, im Herzen aber ein Katholik war, doch zuweilen Sätze vorbrachte, die weder allzu richtig, noch allzu genau überdacht waren, aus dieser Ursache, wie **Beda** in seiner **Geschichte von England** (L. 22. c. 1.) berichtet, gab der Pabst **Vitalianus**, da er diesen **Theodor** in England sandte, ihm zum Beygehilfen, und nöthigen Rathgeber einen gewissen Abt **Adrian** mit, welcher ein sehr gelehrter Mann war; damit dieser **Theodorn**, der etwa von den griechischen Irrthümern noch nicht vollkommen genesen war, verhindern möchte, irgend etwas einzuführen, was in der Kirche, derer Verwaltung er eben übernahm, der Wahrheit nachtheilig seyn könnte.

2) Daß in diesem nämlichen, von **Burchard**, **Yvo von Chartres**, und in dem *Capitulari* des **Theodors** angeführten Lehrsatze weder diese Worte, **wie die Griechen**, weder auch folgende, **wie beynahe die ganze heilige Kirche** vorkommen. Folglich sind sie wahrscheinlicher Weise vom **Gratian**, welcher, um die Wahrheit zu sagen, über diesen Gegenstand nicht am richtigsten gedacht hat. Aus diesem

Grunde

Grunde ist er auch vom Gregor XIII. censuriret worden.

3) Der ehrwürdige **Beda** (l. 3. in Levit.) gehet, zeiget euch den Priestern, lehrt, man müsse nur das Laster der Ketzerey, des Unglaubens, des Judenthums, oder der Trennung von der Kirche zum Richterstuhle der Priester bringen; Gott verbessere und heile innerlich, und in dem Gewissen eines Jeden alle übrigen Gattungen der Sünden: wodurch die Pflicht zu beichten, sehr eingeschränket wird.

Die Antwort ist, daß **Beda** in dieser Stelle nur in Rücksicht auf die öffentliche Beicht rede, die man zu seiner Zeit, bloß den Ketzern, den Schismatikern ꝛc. auflegte, die wieder zur Kirche zurückkehrten; also **Estius**, **Pamelius**, u. s. f. Um die wahre Meinung des **Beda** über die Beicht besser einzusehen, muß man hier die eignen Worte einrücken, welche der Einwurf zum Gegenstande hat, und zugleich auch die nämlichen Stellen des nämlichen Kirchenvaters, auf die sich die Antwort stützet. (L. 5. in Levit.) über die Worte: **Gehet, zeiget euch den Priestern,** sagt er: **Wer durch die Gnade Christi von**

kerze-

ketzerischer Bosheit, oder heydnischem Aberglaube, oder jüdischer Treulosigkeit, oder auch brüderlicher Spaltung, als gleichsam von so mancherley Farben rein ist, muß unumgänglich zur Kirche kommen, und die ächte Farbe des Glaubens, die er empfangen hat, vorzeigen; aber die übrigen Gebrechen, als gleichsam so viele Krankheiten, und üble Zustände der Glieder, und Sinnen, heilet, und bessert der Herr durch sich selbst innerlich im Gewissen, und dem Verstande des Kranken.

Der P. Mabillon hält dafür, daß die Homilie, aus welcher diese Worte genommen sind, nicht vom Beda selbst sey, weil sie unter den zwoen Handschriften der Bibliotheke des Herrn von Thou, deren die eine 800. die andere 600. Jahre hat, nicht zu finden ist: ich wollte indessen doch zur Antwort sagen, dieselbe sey untergeschoben, weil sie zu Zeiten des Gottfrieds von Vendome, d. i. im XI. Jahrhunderte, als ein Eigenthum des Beda anerkannt wurde; ich wollte lieber mit Estius, Pamelius rc. antworten, daß Beda in dieser Homilie nur sagen wollte, daß man nicht verbunden war,

sich

sich der Kirche vorzustellen, um eine öffentliche Beicht abzulegen, als nur in dem Falle, wenn man von einem der vier vorhergesagten Laster sich bekehret hatte; daß, in Bezug auf die übrigen Sünden, Gott sie innerlich mittelst der Verrichtung der Priester tilgete; eine so geheime Verrichtung, daß man sagen kann, die Sünden, welche sie zu ihrem Gegenstand hat, werden nur Gott allein bekannt. Weil aber diese Antwort (wenn es ihr an Beweisgründen fehlte) das ganze Ansehen einer blossen Ausflucht hätte, so muß man im Beda selbst aufsuchen, wie sie bestärkt werden könne. Ueber folgenden Absch. aus dem Sendschr. des heiligen Jakobs: Wenn die Kranken in Sünden sind, sagt er in seinem Kommentar; und wenn sie diese den Priestern der Kirche bekannt, und in der That im Herzen dieselbe zu verlassen, und sich zu bessern beflissen haben, so werden sie ihnen nachgelassen werden: denn die Sünden können nicht ohne Bekenntnisse der Besserung nachgelassen werden. — — — Bekennet einander eure Sünden, in diesem Satze muß jener Unterschied gemacht werden, daß wir täg-

liche,

liche, und geringe Sünden ein Jeder seines Gleichen bekennen, und durch ihr Gebeth hoffen befreyet zu werden. Die Unreinigkeit aber eines schwereren Aussatzes sollen wir nach dem Gesetze dem Priester eröffnen, und Sorge tragen nach seinem Gutbefinden, wie und durch welchen Zeitraum er es befehlen wird, zu reinigen. Durch diese Rede macht Beda zwo Klassen von Sünden, die eine von geringen und läßlichen, bey denen es zu ihrer Nachlassung nicht erforderlich ist, sie dem Priester anzuzeigen; die andere von schweren und tödtlichen, die man unumgänglich den Priestern bekennen muß, um die Losssprechung hierüber zu erhalten. Nun sind aber die vier in dem Einwurfe angeführte Sünden nicht die einzigen schweren Sünden, in die man fallen kann; folglich sind es auch nicht allein diese vier, sondern auch alle übrigen, die Beda der Pflicht der Beicht unterworfen zu seyn erkannt hat. Zum Ueberflusse setzt das Bußbuch des nämlichen Beda den Gebrauch sowohl, als die Nothwendigkeit, alle, was immer für tödtliche Sünden den Priestern zu bekennen, auf eine unwiderlegbare Art fest.

Am Ende ist dasjenige, was ich gesagt habe, daß Beda, da er nur von den vier in dem Einwurfe ausgedrückten Sünden redet, allein in Rücksicht auf die öffentliche Beicht zu reden im Sinne hatte, auf die nämliche Art in dem XI. Jahrhunderte vom **Gottfried von Vendome** ausgeleget worden; welcher, da er über diese Stelle des **Beda** von seinem alten Lehrmeister **Wilhelm** zu Rathe gezogen worden, ihm, (lib. 5. Ep. 16.) also antwortet: **Du hast, wenn ich nicht irre, deine Meinung geäussert, daß nur vier Sünden der Beicht bedürfen; die übrigen aber von dem Herrn ohne Beicht geheilet werden; welches du in der Auslegung des Beda über das Evangelium von den geheilten zehn Aussätzigen zu finden behauptest. Wir glauben aber auf keine Weise, daß dieß auf solche Art zu verstehen sey, und nach dem christlichen Glauben können, und dürfen wir es nicht also verstehen. Denn es ist jener Satz klug zu bestimmen, um ihn nützlich zu verstehen, und unsern Glauben unverlezt zu erhalten. Jene vier Sünden, nämlich der heydnische Irrthum, die brüderliche Spaltung, die**

kezerische Bosheit, und die jüdische Treulosigkeit stören freylich, wenn sie das Uebergewicht bekommen, die Fröhlichkeit der allgemeinen Kirche, daher es nöthig ist, daß, die immer von diesen Sünden, oder von einer aus ihnen verunreiniget worden, nun nicht mehr dem Priester allein, wie es bey den übrigen geschieht, sondern der ganzen Kirche das Bekenntniß ablegen, und also wieder zur Einigkeit derjenigen zurückkehren, deren Glauben sie vorher bestritten hatten. Denn es ist billig, daß jene, welche andere durch einen teuflischen Hochmuth im Unglauben unterrichten, sie auch durch eine öffentliche Genugthuung im Glauben bekräftigen. — — — Die übrigen Sünden hingegen heilet, und verbesseret, wie du sagst, Gott durch sich selbst. Allein wenn es gleich jedesmal der Herr ist, welcher die Gesundheit ertheilet, und Kräften giebt, so pflegt man doch zu sagen, daß er manche Gebrechen durch sich selbst heile, und bessere, diejenigen nämlich, welche ihm mittelst einer geheimen Beicht entdecket werden, um die Genesung

zu erlangen. Denn ich versichere dich, daß derjenige Gott genennet werde, von dem man weis, daß er seine Stelle vertritt; es ist gewiß, und nichts ist gewisser, als dieses: daß alle Sünden und Laster der Beicht und Buße bedürfen, und wenn auch einige von ihnen durch eine öffentliche Buße bestraft zu werden scheinen, so haben doch keine andern eine öffentliche Beicht nöthig, als jene, welche dahin abzielen, den allgemeinen Glauben der Kirche zu schwächen.

IV. Durandus glaubet, die Beicht wäre nur ein Rath, und Skotus ist der Meinung, daß es schwer fielle, jenen der Falschheit zu beschuldigen, welcher sagen würde, daß die Beicht nur ein Kirchengebot zum Grunde habe; dem ungeachtet scheint es ihm doch vernünftiger, zu glauben, daß sie göttlichen Rechtes sey.

Die Antwort hierauf ist, daß auf das Versehen dieser Schriftsteller, welches im Grunde wenig zu bedeuten hat, gar nicht zu sehen sey, nachdem wir so viele Zeugnisse haben, die ihnen an Ansehen weit überlegen sind, und die state Uebereinstimmung der ganzen katholischen Kirche.

V. Hugo vom h. Viktor, und der heilige Bonaventura, der ihn anführt, und ihm folget (*l. 4. Sent. dist. 17. part. 2. art. 1. q. 3. in corp.*) sagen zwar mit ausdrücklichen Worten, daß die Kirche die Beicht eingesetzet habe, jedoch mittels des Ansehen Jesu Christi, so, daß dieser als der erste Urheber derselben zu betrachten sey. Eben dieses bekennet auch der heilige Bonaventura ausdrücklich.

VI. Unter allen Beweisgründen des Dalläus gegen die Sakramentalbeicht wird der stärkste, und am längsten vorgetragene daher genommen, daß weder in den Lobreden, welche den Heiligen vor Alters gehalten wurden, weder in der Anführung ihrer frommen Handlungen jemals von der Beicht etwas erinneret werde, welche entweder von den Priestern wäre aufgenommen, oder den Layen abgeleget worden.

Dieß ist aber nur ein verneinender Beweis, welcher schon durch die angeführten bejahenden Proben zerstöret worden. Die Ursache, warum das Alterthum in den Thaten der Heiligen von ihren Beichten schwieg ist diese, weil man die läßlichen Sünden keineswegs beichtete, welche doch die einzigen Gebrechen sind, worein fromme

Leute fallen. Und wenn es auch grosse Sünder waren, die sich nachmals bekehrten, so wurden sie gemeiniglich durch die Taufe, oder Marter von der Nothwendigkeit, das Sakrament der Busse zu empfangen, überhoben.

* *
*

Obschon aus jenem, was in der vorangesetzten Abhandlung, die aus der Continuation des Memoires de Litterature, et d'Histoire, Tom. III. Part. I. nouv. Edit. a Paris 1732. übersetzt worden, fast bis zum Ueberflusse gesagt worden, sonnenklar erhellet, daß sowohl in der katholischen Kirche ein göttliches Gebott, alle und jede schwere Sünden zu beichten, zu aller Zeit sey anerkennet worden, als auch, **daß die heimliche sakramentalische Beicht von den heiligsten und ältesten Vätern mit grosser und einhelliger Uebereinstimmung**, wie der trientische Kirchenrath redet, **allzeit sey anempfohlen worden**, Seff. 14. c. 5. so ist es doch nicht überflüssig, sondern höchst zuträglich, daß man, um der Schwachheit derjenigen zu Hilfe zu kommen, die in den theologischen Wissenschaften minder erfahren sind,

jene

jene Zweifel auflöse, welche Herr v. **Eybel** auch aus den Vätern selbst aufzuwerfen, kein Bedenken gehabt hat, in welchem Falle er dem **Dalläus** einem Kalvinisten gefolget, dessen Einwürfe, ob er gleich vielleicht die Bücher dieses Glaubensgegners niemals gelesen hat, er doch so, wie sie uns der **Natalis Alexander** Hist. Eccl. T. 7. diss. 14 ad Sæc. 13. et 14. anführt, aus dessen Kirchengeschichte herausgeschrieben hat, nur mit dem Unterschied, daß Hr. v. **Eybel** in seiner Brochüre die Ordnung verändert, vieles davon hinweggelassen, und nur sehr wenig hinzugesetzt hat, wie man es aus der Gleichförmigkeit seiner angeführten Stellen nicht ohne Grunde abnimmt.

Zum Grunde setzt Herr v. **Eybel** §. 19. voraus, daß man bey der Vergebung der Sünden zwey Dinge unterscheide; denn die Sünde wird betrachtet, entweder in sofern sie eine Beleidigung Gottes ist, oder in so weit sie eine Unbild in sich fasset, die der Kirche angethan wird. In Beziehung auf das erstere hält Herr v. **Eybel** davor, so viel man aus seinem ganzen ziemlich dunkeln, verwirrten, und so wenig zusammen

hangenden Werklein abnehmen kann, daß die Vergebung der Sünde von Gott allein müsse begehret, und von ihm allein könne ertheilet werden; in Beziehung auf das letztere aber läugnet Herr v. Eybel keineswegs, daß es die Kirche angehe, die durch die Sünde ihr zugefügte Unbild durch die Bischöfe, oder ihre Priester nachzulassen, oder zurückzubehalten. Damit er nun dieses sein, oder sagen wir vielmehr des Dalläus System bekräftige, häufet er mehrere Stellen der Väter zusammen, und läßt meistentheils seinen Lesern zu bestimmen übrig, was aus selben zu folgern sey. Ich meines Orts bin der gegründeten Meynung, daß alles, was immer Herr von Eybel anführet, und mit Gewalt aus den Vätern für seine Sache auspressen möchte, auf drey Hauptsätze könne zusammengezogen werden.

1) Meinet Herr v. Eybel, die heiligen Väter haben ausdrücklich gelehret, daß die Vergebung der Sünde, in so weit sie eine Beleidigung Gottes ist, von Gott allein könne ertheilet, und erhalten werden, und um dieses zu bestättigen, scheinet er die Stellen aus Tertullian, Cyprian, Firmilian, aus dem Erklärungsbuche des Hiero-

ronymus über den Matthäus, und aus Ambrosius angeführet zu haben. §§. 20. 22. 23. 29. 56.

2) Meinet Herr v. Eybel, es sey aus der Lehre der Väter erprobet, daß zur Erhaltung der Sündenvergebung, insoferne selbe Beleidigungen Gottes sind, eine Gott allein abgelegte Beicht, und Bekenntniß gänzlich erklecke, und in dieser Absicht führet er die Aussprüche aus den heiligen Basilius, Ambrosius, Chrysostomus, Augustinus und Beda an. §§. 24. 25. 26. 27. 30.

3) Will Herr v. Eybel mit allem Nachdrucke darthun, daß man nach den Sinn der Väter die Priester zwar als Richter betrachten könne, wenn die Rede von der Erlassung, und Auferlegung einer öffentlichen Busse für eine der Kirche zugefügte Unbild ist. Aber daß dieselben nur allein Aerzte seyn, wenn die Büssenden ihnen ihre Sünden entdecken, um von Gott Vergebung zu erhalten: und auf daß scheinet er mit jenen Stellen anzuspielen, die er aus dem Erklärungsbuche des heiligen Hieronymus, über den Ecclesiastes, aus Basilius, und Origenes anführet. §§. 29. 31. 32.

Auf diese drey Hauptstücke, als eben so viele Beweise, beziehet sich alles übrige, was immer Herr v. Eybel aus den Vätern zu seiner Sache anziehet; bevor ich aber darauf genugsame Antwort ertheile, muß ich in Kürze, und mit wenigen Worten jene unschickliche Unterscheidung beseitigen, welche Herr v. **Eybel** mit dem **Dallåus**, zwischen der Sünde, in soweit sie eine Beleidigung Gottes, und in sofern sie eine Unbilde der Kirche ist, wie auch zwischen der Vergebung und Nachlassung der einen sowohl als der anderen zu seyn, so eifrig erproben will.

Allein drey Stücke sind, welche das ganze ungegründete, und eitle Wesen dieser Unterscheidung jedem sonnenklar entwickeln werden. 1) Die Väter, welche behaupten, daß die Gewalt, Sünden nachzulassen der Kirche von Christo gegeben worden sey, beweisen es aus den Worten des Erlösers bey dem heiligen Matthäus am 18. Kap. **Alles was ihr auf Erden binden werdet, das wird auch im Himmel gebunden seyn, und alles, was ihr auf Erden lösen werdet, das wird auch im Himmel gelöset seyn**: wie auch aus den Wor-

ten

ten des heiligen Johannes am 20. K. Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie auch behalten. Wo aber findet man in beyden dieser Stellen nur die geringste Spurr eines Unterscheids zwischen der Nachlassung der Sünde, in soweit sie eine Beleidigung Gottes, oder in sofern sie eine der Kirche zugefügte Unbild ist, da im Gegentheil vielmehr ausdrücklich, klar, und deutlich behauptet wird, daß alles dasjenige, was von der Kirche, und ihren Dienern auf der Erde aufgelöset, oder gebunden wird, auch in dem Himmel (das ist) vor Gott solle aufgelöset oder gebunden werden; es ist also eine sonnenklare Folgerung, daß diese Einschränkung, vermög welcher Herr v. Eybel mit dem Dalläus der Kirche allein die Gewalt, nur die durch die Sünde ihr zugefügte Unbilde nachzulassen einräumet, sowohl dem geschriebenen Worte Gottes, als auch der Tradition stracks zuwiderlaufe.

2) Die Montanisten läugneten fast alle Kirchengewalt, die sie inne hat, schwere Sünden zu vergeben, wie es der heilige Hierony-

mus Ep. 54. zur Marcella bezeugt, wenn er sagt: Diese verschliessen fast allen Verbrechen die Pforten der Kirche; wir lesen täglich, ich will lieber die Busse des Sünders, als den Tod. — — Allein sie sind streng, nicht darum, als wenn sie nicht selbst schwerer sündigten, sondern zwischen uns, und ihnen ist nur dieser Unterschied, daß jene, als wären sie gerecht, sich schämen, die Sünden zu beichten: wir, da wir Buße wirken, uns leichter die Vergebung verdienen. Allein die Montanisten läugneten der Kirche keineswegs die Gewalt ab, Sünden, in so weit sie ihr zur Unbild gereichen, wohl aber in so fern sie eine Beleidigung Gottes sind, nachzulassen; wie es aus Tertullian bekannt ist, welcher, als er schon zu dem Irrthum des Montanus übergangen war, in seinem Buche de pudic. c. 21. behauptet, daß die tödtlichen Verbrechen, welche wider Gott begangen würden, von ihm allein können nachgelassen werden, und dieser Ursachen wegen ereifert er sich darzuthun, daß die Worte unseres Erlösers: Alles, was ihr auf Erden binden werdet, rc. so persönlich zu dem Petrus geredet seyn, daß

dadurch ihm allein, nicht aber der Kirche die Schlüsselgewalt zurückgelassen worden, obwohl er vormals noch als Katholik in dem Buche Scorpiaci c. 10. geschrieben hatte: **Wenn du den Himmel noch verschlossen glaubest, so erinnere dich, daß der Herr die Schlüssel zu selbem hier auf Erden dem Petrus, und durch ihn der Kirche zurückgelassen habe.** Auf gleiche Weise handelten auch die Novatianer: diese, ob sie gleich anfänglich nur allein jenen, welche in der Verfolgung gefallen sind, alle Möglichkeit, eine Vergebung zu erhalten, versagten, haben nichts destoweniger hernach die Bestimmung der tödtlichen Sünde auf jede schwere Verbrechen erstrecket, und der Kirche alles Ansehen und Gewalt, selbe nachzulassen abgesprochen, dabey aber nur vorzüglich auf die Unbilde, die Gott dadurch zugefügt würde, mit Beseitigung jener, welche der Kirche zuwuchs, gesehen: **die Catharer** (sagt der heil. Epiphanius hær. 59.) **sind von dem Novatus entsprungen, Novatus aber hielt sich zur Zeit jener Verfolgung in Rom auf, welche vor der von dem Maximinus erregten Verfolgung gewesen war, welche, wie ich dafür halte,**

zur

zur Zeit des Decius, oder Aurelianus entstanden ist. Aus dieser Ursache hat er sich derjenigen wegen, welche in der gesagten Verfolgung gefallen waren, weil er, und die seinigen aus aufgeblasenem Hochmuthe dieselbe in die Gemeinschaft nicht aufnehmen wollte, die nach der Verfolgung zur Buße griffen, zu jener Ketzerey gewendet, vermög welcher er betheurete, daß keine Hoffnung des Heils, und nur einzig und allein eine Busse sey; jenem aber, der nach der Taufe ein Verbrechen begieng, keine Barmherzigkeit ertheilet werde. Aus diesem erhellet, daß die Novatianer der Kirche jene Gewalt, Vergebung zu ertheilen, abgesprochen haben, aus welcher die Hoffnung des Heils entspringet, die fürwahr nicht übrig seyn kann, so lang die Sünde, soweit sie eine Beleidigung Gottes ist, nicht nachgelassen worden; obschon aber die Novatianer sich alle Mühe gaben, der Kirche diese Gewalt zu entreissen, so wollten sie doch nicht alle Hoffnung eine Vergebung von Gott zu erhalten, jenen benehmen, die in der Verfolgung gefallen waren, wie es uns aus dem Sokrates l. 4. hist. eccl. c. 23. bekannt ist, wo er von dem Novatianus

sagt:

sagt: Er schrieb Briefe aller Orten an jede Kirche, daß sie diejenigen, welche den Götzenbildern geopfert hätten, keineswegs zu den Geheimnissen zuliessen, sondern zur Buße ermahnen, und Gott die Nachlassung heimstellen sollten, welcher die Macht, und das Ansehen hat, Sünden nachzulassen.

Diese Lehre der Montanisten, und Novatianer hat die Kirche in den ersten Jahrhunderten als irrig verworfen; und die alten Väter, nämlich Cyprianus, Pacianus, Bischof zu Barcinon, Ambrosius, Epiphanius, Augustinus, und noch mehrere haben in ihren Schriften vorzüglich die Novatianer auf das nachdrücklichste bestritten, und widerleget: in dessen Erwägung auch die Väter des trientischen Kirchenraths (Seff. 14. de Poenit. c. 1.) ganz billig sich also ausdrücken: **die katholische Kirche hat die Novatianer, welche einstens die Gewalt der Nachlassung hartnäckig läugneten, nach wohl überdachter Sache, als Ketzer ausgerufen, und verdammet.**

3) Wenn die Kirche nur allein die Macht, Sünden nachzulassen hätte, in soweit durch dieselben ihr eine Unbild zugefüget wird, so würde es überflüssig gewesen seyn, daß ihr in diesem Falle eine besondere Macht wäre zugestanden worden, da es sonnenklar ist, daß jeder Gemeinde einiges Recht von sich selbsten zustehe, die ihr angethanene Unbilden zu vergeben. Indem also aus dem geschriebenen Worte Gottes, und der Tradition unstreitig bekannt ist, daß von unserem Erlöser der Kirche eine Macht zu binden, und zu lösen, auch folglich die Sünden zu vergeben eingeräumet worden, so kann dieses nur allein von jener Macht verstanden werden, vermög welcher sie durch ihre Priester die Sünden, in soweit sie Gottesbeleidigungen sind, nachlassen könne.

Und dieses allein könnte fürwahr schon genug seyn, überzeugend einzusehen, wie Herr v. **Eybel** die alten Väter der Kirche mit den Haaren zu seiner Sache gezogen habe; denn wenn die Väter die Lehre der **Novatianer** für eine ketzerische Lehre gehalten, und ausgerufen haben, so ist es unstreitig bekannt, daß sie es als ein **Dogma**, oder katholische Glaubenslehre aufgenom-

genommen, daß der Kirche die Macht, und Gewalt, die Sünden, nicht nur als ihre, sondern auch als Gottesbeleidigungen zu vergeben zustehe; ist aber auf solche Weise diese Gewalt der Kirche festgestellet, wem wird es wohl nur beyfallen können, die Väter hätten dafür gehalten, daß um die Vergebung der Sünden zu erlangen, eine Gott allein abgelegte Beicht, und Bekenntniß hinlänglich sey, oder daß man den Priestern nur allein als Aerzten, um einen heilsamen Rath von ihnen zu erhalten, nicht aber als Richtern, um die Lossprechung zu erlangen, die Sünden aufdecken müsse? Nichts destoweniger werde ich der Wahrheit der katholischen Lehre zu Steuer, und derer Uebereinstimmung mit der Meinung der alten Väter jenen dreyen Hauptsätzen, die Herr v. Eybel, seine Meinung zu behaupten, aus den Vätern hergenommen hat, eben so viele aus eben diesen Vätern gezogene entgegen gesetzte Beweisthümer darbringen, und zugleich den eigentlichen Verstand jener Stellen, die Herr v. Eybel für sich angeführet hat, getreu entwickeln. Nun zur Sache.

1) Die heiligen Väter haben ausdrücklich gelehret, daß von Christo der Kirche die Schlüs-

selge-

selgewalt gegeben, und zugeeignet worden, vermög der sie die Sünden, auch in sofern sie Beleidigungen Gottes sind, nachlassen, oder zurückhalten könne. So überzeugte sich dessen der heilige Cyprianus, wenn er in seinem drey und siebenzigsten Sendschreiben an Jubajanus, nachdem er die Schriftstellen: **Alles was ihr auf Erden binden werdet** 2c. und **nehmet hin den heiligen Geist,** 2c. 2c. angeführet hatte, also schlüsset: **Hieraus erkennen wir, daß es nur in der Kirche den Vorstehern, und jenen, die in dem evangelischen Gesetze, und in den Anordnungen des Herrn hiezu gesetzet sind, zu taufen, und Nachlassung der Sünden zu ertheilen erlaubt sey.** Aber noch klärer, und deutlicher entdecket er uns seine Gesinnungen, da er mit Bedacht die Wahrheit dieses Glaubenssatzes wider die **Novatianer** in seinem zwey und fünfzigsten Sendschreiben an den **Antonianus** beweiset, und sich also ausdrücket: **Mich wundert es, daß einige so hartnäckig sind, und meinen, man solle den Gefallenen keine Busse gestatten, oder daß sie dafürhalten, man solle den Büssenden die Vergebung versagen,**

sagen, indem doch geschrieben stehet: Sey eingedenk, — was du verloren hast: thue Busse, und verrichte deine ersten Werke. Und weiter unten: Wenn wir Zeugnisse haben, daß man Niemand von dem Bussewirken abhalten solle, und daß jenen, die um Vergebung bitten und die Barmherzigkeit des Herrn anflehen nach dem Masse seiner Erbärmnissen, und Güte durch die Priester der Frieden könne ertheilet werden, so muß man das Seufzen der Traurenden gestatten, und den Reuvollen die Früchten der Busse nicht versagen. Der heilige Pacianus Bischof zu Barcinon widerleget in seinem ersten Sendschreiben zu dem Sympronianus die Antwort der Novatianer, welche sagen, daß Gott zwar die Sünden nachlassen könne, aber keineswegs die Priester, auf folgende Weise: Gott allein wird dieses vermögen? es ist wahr; allein auch dasjenige, was er durch seine Priester thut, ist seine Gewalt; denn was ist wohl das, was er seinen Aposteln sagt: was ihr auf Erden binden werdet, wird auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Er-

den lösen werdet, wird auch im Himmel gelöset seyn? warum sagt er dieses, wenn es den Menschen nicht erlaubt seyn solle, zu binden, und zu lösen? Ist dann dieses nur allein den Aposteln erlaubt? also ist auch nur diesen allein erlaubt zu taufen, und diesen allein den heiligen Geist zu geben, und diesen allein die Völker von den Sünden zu reinigen, weil alles dieses keinen anderen, als den Aposteln befohlen worden. Wenn also sowohl die Auflösung von den Banden, als auch die sakramentalische Gewalt zugleich gegeben wird, so muß entweder der ganze Gewalt, so wie sie die Aposteln übten, auch uns zu Theile geworden oder nicht einmal jene auf uns gekommen seyn. — — Wenn also die Gewalt zu taufen, und mit dem Chrisam zu stärken, welche weit grössere und heiligere Wirkungen haben, auch auf die Bischöfe gekommen, so ist nicht minder das Recht zu binden und zu lösen, mit übertragen worden. Der heilige Ambrosius greifet eben diese Novitianer (l. 1. de poenit.) auf folgende Weise an: aber sie sagen,

gen, daß sie dem Herrn Ehrerbietung erweisen, dem sie allein die Gewalt Verbrechen nachzulassen vorbehalten. Indessen fügen sie Niemand mehr Unbild zu, als jenem, dessen Befehle sie zernichten, und dessen anvertrautes Amt sie wiederum zurückstellen wollen. Denn da der Herr Jesus selbst in seinem Evangelium gesagt hat: Nehmet hin den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden vergeben werdet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behalten werdet, denen sind sie auch behalten, wer ist, welcher mehr ehret, derjenige der den Befehlen gehorsamet, oder der sie nicht annimmt? Die Kirche leistet in beyden Gehorsam, da sie die Sünde sowohl bindet, als nachlasset. Die Ketzerey ist in einem grausam, in dem andern ungehorsam, sie will binden, was sie nie auflöset, und will nicht auflösen, was sie gebunden hat, in welchem Stück sie sich durch ihren eigenen Ausspruch verdammet. Und (c. 8.) redet er die Novatianer also an: warum taufet ihr, wenn es nicht erlaubt ist, daß durch einen Men-

schen die Sünden nachgelassen werden? Denn in der Taufe geschieht ja die Nachlassung aller Sünden: was ist daran gelegen, ob die Priester behaupten, daß ihnen dieses Recht durch die Busse, oder durch das Taufbad auszuüben zugestanden worden? Endlich (l. 2. de poenit. c. 2.) saget er, es schien uns möglich zu seyn, daß durch die Busse Sünden nachgelassen werden; Christus hat jenes den Aposteln gestattet, was von den Aposteln auf das Amt der Priester übertragen worden. Der heilige Augustinus (l. de agone Christiano c. 31.) warnet uns also wider den Irrthum der Novatianer, auch jene sollen wir nicht hören, welche läugnen, daß die Kirche Gottes alle Sünden nachlassen könne. Derohalben haben diese elenden, da sie im Petrus die Grundfeste nicht anerkennen, auch nicht glauben, daß der Kirche die Gewalt der Himmelsschlüsseln gegeben worden, dieselben aus ihren Händen verlohren. Endlich, wenn der heilige Hieronymus in seinem Sendschreiben zu dem Heliodorus von den Priestern redet, so verfechtet er die katho-

katholische Glaubenslehre mit diesen Worten: **Weit sey von mir, daß ich von jenen etwas Arges rede, welche in die Fußstapfen der Aposteln, als ihre Nachfolger treten, mit ihrem heiligen Munde den Leib Christi gestalten, durch welche auch wir Christen sind, die, indem sie die Schlüsseln des Himmelreiches haben, auf eine gewisse Art noch vor dem Gerichtstage richten.** Wenn also jemand diese Stellen und Meinungen der Väter, die ich allein mit Hindanlassung mehrerer anderer hier habe anführen wollen, ohne Vorurtheile überdenket, wird er nicht sehr richtig, und unfehlbar schlüssen, diese Väter haben nicht nur allein erkennet, daß die Gewalt, die Sünden nachzulassen, von Christo der Kirche übergeben worden, sondern auch, daß diese Gewalt noch dazu bis zur Vergebung der Sünden, in so weit sie Beleidigungen Gottes sind, vollständig und ungezweifelt sich erstrecke? Dieses zeigen fürwahr sonnenklar sowohl das Augenmerk und Ziel, so sie sich vorsetzten, als auch die Worte, mit welchen sie ihre Gesinnungen erklären.

Nun wird es ganz leicht seyn, jene Stellen auszulegen, welche Herr v. Eybel aus Cyprianus, Firmilianus, Hieronymus und Ambrosius, für seine Meinung anführt. Was Tertullian anbelanget, aus dessen Buche (de pudic. §. 20.) er einen langen Text anführet, indem er es selbst bekennet, daß seine Sache dadurch nicht genug geschützet sey, ist dieses allein anzumerken, daß ich nicht genugsam habe verstehen können, auf welche Art es sich zugetragen habe, daß er sowohl von diesem, als auch von dem Acesius einem Novatianer, dessen Worte er §. 21. aus dem Sokrates anführet, in seinem Werklein nur die geringste Meldung zu machen kein Bedenken gehabt habe. Denn dieses scheinet mir fürwahr ein untrüglicher Bürg, entweder einer unverzeihlichen Unwissenheit, oder einer ähnlichen Kühnheit zu seyn; denn entweder wußte er es nicht, daß sowohl die Montanisten, welchen Tertullianus in dem Buche (de pudic.) anhanget, als auch die Novatianer, weil sie der Kirche die Schlüsselgewalt strittig machten, von den heiligsten und ältesten Vätern mit einhelliger Uebereinstimmung als Irrlehrer seyn angesehen worden; oder es

war

war ihm dieses bekannt: in dem ersten Falle wird ihn Niemand von einer nicht geringen Unwissenheit entschuldigen können; das andere aber belangend wird Herr v. **Eybel** niemals mehr den Vorwurf einer grossen Kühnheit von sich entfernen, da es jedermann einsieht, daß in dem schon verworfenen Irrthum der **Montanisten** und **Novatianer** zugleich die **Misbilligung** seines eigenen Werkleins enthalten sey.

Aber um von den übrigen Vätern auch einige Meldung zu machen, so ist es zwar wahr, daß sie sagten, Gott allein könne die Sünden nachlassen; jedoch verstehen sie dieses bloß von der höchsten unmittelbaren, unbedingten, und keinen Gesetzen unterworfenen Gewalt, ohne auch nur sich beyfallen zu lassen, daß sie die von Christo den Priestern als seinen Dienern mitgetheilte Ausspendungsgewalt je davon ausschliessen, oder nicht zugleich mit einbegreifen wollten. Nebst diesen wollten die heiligen Väter durch dergleichen Ausdrücke auch andeuten, daß die Priester Gottes Stelle vertreten, da sie den Büssenden die Sünden nachlassen, was Gott **durch seine Priester thut, ist seine Gewalt**, sagt der heilige **Pacianus**, dessen wir schon oben Mel-

dung gemacht haben. Insonderheit aber ereifeeret sich der heilige **Cyprianus**, (dessen Texte, die Herr von Eybel §. 22. aus seinen drey Briefen anführet, in dem Buche, oder Traktat (de lapsis) vorfündig sind,) wider jene Priester, die durch eine übereilte Lossprechung noch **vor den bereuten Verbrechen, vor dem gemachten Bekenntniß des Lasters, vor der Reinigung des Gewissens**, den Gefallenen den Frieden zurückstellen. Diese Priester zu bestrafen und eines bessern zu belehren, sagt er: **der Herr allein kann den Sündern Vergebung ertheilen**, als wollte er sagen: die Priester können nicht durch eigenes Ansehen, sondern nur an Staat Gottes, und mittelst der von Gott allein überkommenen Gewalt die Sünden nachlassen; sie haben aber keine Gewalt von Gott empfangen, unbußfertige, und unbereitete Sünder loszusprechen; derohalben betrügen dergleichen sich, und andere, wenn sie jenen, welche nicht Busse wirken, die Sünden erlassen. **Firmilianus**, aus welchem §. 23. ein Einwurf gemacht wird, schliesset keineswegs durch jene Worte, **nicht als wenn sie von uns die Nachlassung der Sünden erhielten**, die

Aus-

Ausspendungsgewalt aus; denn in eben diesem Sendschreiben schliesset er aus den Worten Christi bey den heiligen **Matthäus** und **Johannes** auf folgende Weise: **Die Gewalt also Sünden nachzulassen ist den Aposteln, und den Kirchen, welche sie als von Christo abgesandt, errichtet haben, und den Bischöfen, die ihnen rechtmäßig nachgefolget sind, gegeben worden.** Der heilige Hieronymus, dessen §. 29. folgende Worte angeführet werden: (Comment. in Matth.) **bey Gott wird nicht auf den Ausspruch des Priesters, sondern auf das Leben der Schuldigen gesehen,** bestrafet den Stolz, und Hochmuth jener Priester, welche dafür halten, es sey ihnen erlaubt, sich der ihnen übergebenen Gewalt zu binden, und zu lösen nach ihrer Willkuhr zu bedienen, ohne je ihr Augenmerk darauf zu richten, ob der Büssende es verdiene, oder nicht verdiene, oder vorläufig gehörig zubereitet sey, und in dieser einzigen Absicht führet er nochmals den Vergleich zwischen den Priestern des alten, und neuen Testamentes an; denn diesem heiligen Lehrer war es nicht unbewußt, daß die wahre und eigentliche Ausspen-

dungsgewalt, nämlich Sünden nachzulassen, welche die Priester des alten Bundes nicht hatten, den Priestern des neuen Bundes mitgetheilet worden sey, indem eben dieser heilige Lehrer die **Montanisten** wegen Verneinung dieser Gewalt den Irrlehrern beygezählet hat, und so beredsam, als nachdrücklich in dem oben angezogenen Sendschreiben an den **Heliodorus** behauptet, daß die Schlüssel des Himmelreichs der Kirche seyn anvertrauet worden. Endlich der Text des heiligen **Ambrosius**, welcher §. 56. von dem **Gratianus** angeführet wird, wird vom **Gratianus** selbst weder den Worten, weder dem Verstande des heiligen **Ambrosius** nach angewendet, wie es in der letzten Ausgabe der **Maurinischen** Versammlung zu dem zweyten Buch (C. 4.) vom **Kain** und **Abel** bemerket wird, allwo (n. 15.) diese unverfälschten Worte des heiligen Lehrers zu finden sind. **Die Sünden werden durch Gottes Wort nachgelassen, dessen Dollmetsch, und einigermassen Vollbringer der Diener des Altars ist: sie werden auch mittelst des Amts des Priesters, und seines heiligen Dienstes nachgelassen.** Welcher Ausdruck der prie-

sterlichen Ausspendungsgewalt gar nicht im Wege stehet. Uebrigens nimmt man den Sinn des heiligen Ambrosius in Betref der gegenwärtiden Frage aus dessen oben angeführten Zeugnissen sonnenklar ab.

2) Die Väter haben gelehret, es sey um Vergebung der schweren Sünden, in soweit sie Beleidigungen Gottes sind, zu erlangen erfoderlich, daß selbe den Priestern geoffenbaret werden. **Es bekenne ein jeder aus euch sein Verbrechen**, sagt, wie in der vorigen Abhandlung ebenfalls gemeldet worden, der heilige Cyprianus (Tract. de lapsis) **da noch derjenige, der ein Verbrechen begangen hat, auf der Erde sich befindet, da sein Bekenntniß noch kann angenommen werden, da seine, und die von den Priestern auferlegte Genugthuung dem Herrn noch angenehm ist.** Durch welche Worte klar genug bedeutet wird, daß die dem Priester abgelegte Beicht zur Erlangung des ewigen Heils nothwendig sey, welches im Grunde falsch wäre, wenn die Nachlassung der Sünde, in soweit sie eine Beleidigung Gottes ist, durch ein Gott allein abgelegtes Bekenntniß, und Beicht erlanget

würde.

würde. Der heilige Basilius behauptet in den kürzern Regeln (ad quæst. 288.) eben diese Nothwendigkeit der Beicht mit folgenden Worten: **Es ist nothwendig, jenen die Sünden zu beichten, welchen die Ausspendung der Geheimnissen Gottes ist anvertrauet worden.** Der heilige Ambrosius (l. 2. de pœnit. c. 6.) fodert zur Erhaltung der Rechtfertigung vor Gott nicht bloß die kanonische Aussöhnung mit der Kirche, sondern auch eine aufrichtige wenigst geheime Beicht aller schweren Sünden, wenn er sagt: **Wenn du gerechtfertiget werden willst, bekenne dein Verbrechen; denn ein dich beschämendes Bekenntniß der Sünden löset die Bande der Verbrechen auf:** daß aber dieser heilige Lehrer die dem Priester abgelegte Beicht dadurch verstehe, erhellet aus dem achten Kapitel, wo er dieser Ursachen wegen den Sünder zur baldiger Ergreifung der Busse ermahnet: **Weil er nicht weis, ob er sonst noch die Busse werde ergreifen können, und Gott, und dem Priester seine Sünden beichten.** Der heilige Johannes Chrysostomus (hom. de muliere Samarit.) warnet auf solche Art seine

Zu-

Zuhörer, damit sie dem Priester das Bekenntniß ihrer Sünden ablegen sollten, daß er zugleich zeiget, es sey die Beicht unumgänglich nothwendig, um Vergebung von Gott zu erhalten. Ahmen wir nach, sagte er, diesem samaritanischen Weibe, und schämen wir uns nicht wegen der eigenen Sünden. — — Wer sich schämt, einem Menschen die Sünden zu entdecken, und nicht beichten, weder Busse wirken will, dieser wird an jenem Gerichtstage nicht vor einem, oder zweenen, sondern vor dem Angesichte der ganzen Welt zu Schanden werden. Der heilige Augustinus (hom. 49. int. 50.) tadelt diejenigen, welche sagten, daß sie heimlich im Herzen, und mit dem Bewußtseyn Gottes allein Busse wirken, und er zeiget: daß dieses nicht hinlänglich sey, weil sonst die Schlüssel ohne Ursache der Kirche gegeben worden. Sage nur Niemand zu sich selbst, sind seine Worte, ich wirke in Geheim Busse, ich wirke Busse vor Gott: Gott weis es, der mir verzeihet, daß ich im Herzen büsse. Also ist ohne Ursache gesagt worden: alles was ihr auf Erden lösen werdet, wird auch im

im Himmel gelöset seyn? Also sind ohne Ursache der Kirche Gottes die Schlüssel gegeben worden? Wir vernichten das Evangelium Gottes, wir vernichten die Worte Christi? wir versprechen euch, was er versaget, und betrügen wir euch nicht auf solche Weise? Endlich der heilige Leo der Grosse (Ep. 83. ad Theodorum Forojul.) hält die dem Priester abgelegte Beicht der Sünden für nothwendig, um von Gott Vergebung zu erhalten, wenn er sagt: **Die vielfältige Barmherzigkeit Gottes kömmt so den menschlichen Gebrechen zu Hilfe, daß nicht nur die Taufgnade, sondern auch durch die Arzney der Busse die Hofnung des ewigen Lebens erneuert werde, damit diejenigen, welche die Gabe der Wiedergeburt verletzet hätten, indem sie sich durch ihr eigenes Urtheil verdammten, zur Nachlassung ihrer Verbrechen gelangen könnten, da die Hilfsmitteln der göttlichen Güte also eingerichtet sind, daß die Nachsicht Gottes nicht anderst, als durch die Seufzer der Priester könne erhalten werden.** Und weiter unten: **Es**

ist sehr nützlich, und nothwendig, daß die Schuld der Sünden vor dem letzten Tage durch das priesterliche Bußgebeth aufgelöset werde.

Wenn man nun diese Zeugnisse erwäget, so können ohne Mühe jene Stellen der Väter, welche Herr v. **Eybel** zu seiner entgegen gesetzten Meinung zusammenholet, ausgeleget werden. Die h. h. **Basilius, Ambrosius,** und **Augustinus**, welche er §§. 24. 25. 27. anführet, reden von der vollkommenen Reue, welches uns die von ihnen angeführten Beyspiele **Davids**, und des heiligen **Petrus**, die ihre Sünde mit so heftigen Schmerzen beweinten, erklären; diese reuvolle Zerknirschung aber hat so viele Kraft, daß sie auch vor der mündlichen Beicht Vergebung der Sünden erhalte; allein dieserwegen schliessen besagte Väter keineswegs die Nothwendigkeit der dem Priester zu entrichtenden Beicht aus, wie es aus ihren kurz vorhin angezogenen Zeugnissen erhellet. Was macht es zur Sache, daß **David** und **Petrus** noch vor Einsetzung des Sakraments der Buße ihre Sünden abgebüsset haben, da dieses durch die vollkommene Reue allein, und mit Thränen

hat

hat geschehen können? Der heilige **Chrysostomus** schliesset an jenen Stellen, welche §. 26. angeführet werden, theils die Nothwendigkeit einer solchen Beicht aus, durch welche die Schuldigen entdecket, und woraus für sie ein Schandfleck folgen würde; theils aber handelt er von der täglichen Gewissenserforschung, die ohne des Priesters Amt geschehen kann; daß aber eben dieser Vater die Nothwendigkeit der heimlichen Beicht erkennet habe, zeiget sich aus seinen oben angeführten Worten, und das mehrere läßt sich aus vorhergehender Abhandlung abnehmen.

Endlich schliesset auch der **ehrwürdige Beda**, dessen Text §. 30. angezogen wird, wo er lehret, daß jene dem Priester beichten müssen, welche entweder mit ketzerischer Bosheit, oder jüdischen Meineid, oder heidnischen Aberglauben, oder brüderlicher Trennung beschmutzet sind, **daß aber der Herr die übrigen Laster durch sich selbst innerlich im Gewissen heile, und bessere**; keineswegs die Nothwendigkeit, und das göttliche Geboth, auch diese Sünden dem Priester zu entdecken aus, sondern er deutet nur an, daß es nicht erforderlich sey, diejenigen wiederum feyerlich in die

Kirche

Kirche aufzunehmen, welche ausser den obbenannten einige andere Verbrechen begangen haben; daß dieses der eigentliche Sinn, und Verstand sey, zeigen fürwahr die Beyspiele des Paulus und Cornelius, welche er allda anführet; denn von Paulus saget er, daß er zu dem Ananias, von dem Cornelius aber, daß er von dem Herrn zu Petrus geschicket worden, damit sie in der Gesellschaft der Gläubigen aufgenommen würden. Uebrigens aber erhellet aus dem Bußtraktate dieses ehrwürdigen Mannes, daß er die Nothwendigkeit auch andere schwere Sünden dem Priester zu beichten, anerkennet habe; indem er in diesem Buche die Priester ermahnet, daß sie mit großer Bescheidenheit, und Klugheit mit den Büssenden umgehen sollten, da ihnen die Schwere und die Mannigfaltigkeit der Sünden entdecket, und bekannt wird; von diesem geschieht noch mehrere Meldung in der vorhergehenden Abhandlung.

Ich kann auch hier nicht mit Stillschweigen übergehen, wie unschicklich Herr v. Eybel um die Tradition der griechischen Kirche von der Nothwendigkeit der Ohrenbeicht umzustossen §. 42. die nachfolgenden Worte der Glossa über

die Verordnung des **Gratianus** beybringe: **Es ist also bey uns die Beicht in Ansehung der Todsünden nothwendig; nicht aber bey den Griechen, weil diese keine solche Tradition haben, gleichwie sie auch nicht in ungesäuertem Brode aufwandeln.** Aber um Gotteswillen, ist denn der hier angezogene Glossator nicht eben der nämliche mit Semeka, den nicht einmal Herr von **Eybel** §. 47. in der Anmerkung G. zum Zeugen zu nehmen sich getrauet, und von welchem alle Gelehrte einer einstimmigen Meinung sind, daß er in vielen Stücken sehr gefährlich gestolpert sey. Fürwahr die Ausgabe der Glossa des kanonischen Rechts, die ich vom Jahre 1483. in Händen habe, läßt mich nicht im geringsten zweifeln, daß die oben angezogenen Worte, die Worte des **Semeka**, und gar keines andern seyn; denn der Herausgeber dessen, **Bartholomäus von Brixen** bezeuget es vor der ganzen Welt, daß er von dem Seinigen kein Wort hinzugesetzet habe. Wenn die Sache aber also beschaffen ist, warum unterfängt sich Herr von **Eybel** doch die Worte des Glossator, als einen unumstößlichen Beweis anzuführen, und warum

giebt

giebt es denn Herr v. Eybel erst hernach §. 47. ungebetten zu, daß Semeka, als wäre er ein anderer, dann der vorige Glossator, gar kein Ansehen verdiene? Ach! wer hat doch so wenig Einsicht, daß er hier nicht entweder Unwissenheit, oder Betrug mit Händen greifen könnte; dieser Argwohn wird hiedurch bekräftiget, daß die Worte der Glosse, so gerade weg angeführet werden, ohne die mindeste Meldung von einer jemals geschehenen Aenderung, und Verbesserung zu machen. Nun aber ist in jener Ausgabe des glossirten Rechtes, die zu Venedig im Jahre 1572. geschehen, folgende Verbesserung der Glosse: **Vielmehr ist nach göttlichem Rechte (Joan. 20.) die mündliche Beicht eingeführet worden, welche den andern Theil der Buße ausmachet; diese Einführung ist nicht bloß durch die Uebergabe der Kirche, wie hier der Glossator sehr übel anmerket, geschehen, sondern ist allen sowohl Griechen, als Lateinern nothwendig, wie es alle Gottesgelehrte und Concilien betheuren.**

Wie billig, wie gegründet diese Verbesserung der Glosse sey, und wie weit sich von dem We-

ge der Wahrheit ihr Verfasser verirret habe, wenn er behauptet, daß bey den Griechen keine Tradition von der mündlichen Beicht vorfindig sey, läßt sich genugsam aus den Zeugnissen eines Origenes, Basilius, Chrysostomus, und anderer griechischen Väter abnehmen, die sowohl hier, als in der vorhergehenden aus dem Französischen übersetzten Handlung angerühmet worden. Eben dasselbe bestättigen uns die alten Bußbücher, die vom Allatius (l. 3. de perpet. Conf. c. 17.) angezogen werden, und das Zeugniß des Johannes mit dem Zunamen Jejunator, welcher zu gleicher Zeit mit Gregor dem Großen gelebet hat, und (Serm. de Conf.) den Büssenden also anredet: **Wenn du dieses nun wohl in deinem Gemüthe überwiegst, bedenke, und untersuche pünktlich die Verbrechen, die du begangen hast, was zu Nachts, was unter Tags, was wissend, was unwissend geschehen, und alles dieses beichte mir sündigen Menschen aufrichtig, und mit Vertrauen, wie vor Christo, und seinen Engeln, ohne etwas aus Schamhaftigkeit zurückzuhalten, oder zu vermänteln.** Auch in den Arabischen

und

und Syrischen Traktaten, so wie uns Drouken (de Re Sacrament. l. 6. q. 5. c. 3) meldet, wird die Nothwendigkeit der Ohrenbeicht, um von Gott Vergebung zu erhalten, mit diesen Worten betheuret: Brüder, keine Hoffnung des Heils ist dem Menschen ohne die Beicht übrig. Beichtet also — und schämet euch nur nicht vor einem Menschen eures Gleichen; denn so wird es geschehen, daß ihr der Schande des letzten Gerichtes, und den ewigen Strafen entgehet. Ebnassalus stimmet (c. 55.) hiemit überein in dem Buche, so (Collectio principiorum fidei) betitelt ist, wenn er sagt: Die Beicht ist eine Erklärung der Sünden, die wider Gott, und den Nächsten begangen worden, welche der Büssende dem Gewalthabenden Priester machet; man muß dabey alle Sünden genau, und emsig bekennen, seyn selbe hernach in Gedanken, oder in Worten, oder im Werke begangen worden; weder ist es erlaubet auch das Geringste von selben dem Priester zu verbergen; welche entgegenhandeln, setzen Leib und Seele dem ge-

wissesten Verderben aus ꝛc. ꝛc. Und wegen dieser ununterbrochenen Uebereinstimmung der griechisch und lateinischen Kirche geschah es, daß weder in dem florentinischen, weder in dem trientischen Kirchenrath den Griechen einige Streitigkeit wegen der Glaubenslehre von der mündlichen Beicht aufgeworfen worden. Aus eben dieser Ursache geschah es auch, daß als die Anhänger des **Luthers** und **Calvins** bey den **Griechen** Schutz für ihre Sache anfleheten, der Patriarch **Jeremias** (Respons. 1.) alsogleich an die **Protestanten** zurückschrieb: **Der Büssende muß einzeln alle Sünden, so viel er sich erinnern kann, mit zerknirschten, und gedemüthigten Herzen beichten.**

3.) Die heiligen Väter haben gelehret, daß die Priester wahrhafte Richter seyn, so, daß nach ihrem Urtheil, und mittels ihres Amtes die Sünden nachgelassen werden, nicht nur in so weit sie eine der Kirche zugefügte Unbild enthalten, sondern auch in sofern sie Beleidigungen Gottes sind. Es wäre fürwahr, dieses zu bestättigen erklecklich, wenn ich jene Zeugnisse der Väter wiederhollte, mittelst derer ich oben gezeiget habe, daß die wahre Gewalt, Sünden nach-

zu-

zulassen, oder zurückzuhalten, auch in sofern sie Beleidigungen Gottes sind, den Priestern zustehe: denn es ist auffallend, daß eine solche Gewalt ohne genauer vorhergehenden Untersuchung, und Urtheile nicht könne ausgeübet werden; nichts destoweniger aber, damit die Unumstößlichkeit des katholischen Dogma noch offenbarer vor Augen liege, so will ich noch dazu einige Stellen, und Meinungen der Väter, in welchen sie den Priestern ausdrücklich diese richterliche Gewalt, klar und unverhült zuerkennen, anführen. Der heilige Hilarius (Coment. in c. 18. Matth. n. 8.) behauptet, daß die Priester sowohl ihre Gerichtsbarkeit über jene ausüben, welche sie nach dem Bekenntnisse ihrer Sünden lösen, oder binden, als auch, daß dieses Urtheil von Gott genehm gehalten werde, und folglich um von ihm Vergebung zu erhalten gültig sey: Denn Gott hat, um uns vor jener schrecklichen Furcht seines Gerichts einigermassen sicher zu stellen, das Gericht der apostolischen Strenge vorausgehen lassen, damit jene, welche die Priester in ihren Sünden verstricket lassen, oder auflösen, und zum Heil aufnehmen, nach dem apostolischen Urtheile auch im Himmel ge-

bunden, oder gelöset seyn sollen. Der heilige Johannes Chrysostomus (l. 3. de Sacerd. c. 5.) vergleichet die von Christo den Priestern gegebene Gewalt, die Seelen zu binden, oder zu lösen mit der Gewalt irdischer Fürsten, mittels welcher dieselben die Leiber ihrer Untergebenen mit Fesseln und Kerkern belegen: es haben zwar auch die irdischen Fürsten, sagt dieser heilige Lehrer, die Gewalt zu binden, aber nur allein über die Leiber. Jenes Band aber, von welchem ich behaupte, daß es den Priestern zustehe, betrift auch sogar die Seele, und dringet bis zum Himmel, also zwar, daß was immer die Priester auf Erden schlichten, eben dieses Gott im Himmel genehm halte, und der Herr das Urtheil seiner Diener bestättige: wirst du wohl sagen, daß dieses etwas anders sey, als daß ihnen von Gott alle Gewalt über himmlische Dinge zugestanden worden? Denn deren Sünden sagt er, ihr immer nachlassen werdet, werden ihnen nachgelassen ꝛc. ꝛc. — — Der Vater hat alles Gericht dem Sohn gegeben: übrigens sehe ich, daß eben dieses ganze Gericht

von

von Gott dem Sohne ihnen sey übergeben worden. Denn sie haben diese Gewalt, als wären sie schon in den Himmel übertragen, und über die menschliche Natur erhöhet, auch von unseren Neigungen befreyet erhalten.

Dieser heilige Lehrer hätte sich gewiß nicht deutlicher erklären können, daß die Priester sowohl wahre Richter seyn, als auch daß jene Nachlassung der Sünde, welche sie nach gefaßtem Urtheile aussprechen zur Erhaltung der Vergebung von Gott gehöre: zur Bestättigung dessen dienet die Stelle aus Innocentius I. (ep. ad Decentium anno 416.) welche in der vorhergehenden Abhandlung unter den Urkunden des fünften Jahrhundertes schon zum Theile angeführet worden, wenn er sagt: Dem Priester stehet es zu, die Schwere der Verbrechen zu beurtheilen, und auf das Bekenntniß des Büssers, auf sein Wehmuth und Thränen Acht zu haben, und dann zu befehlen, daß die Sünden nachgelassen werden, wenn er genugsame Genugthuung sieht. Endlich redet der heilige Gregorius der Grosse (hom. 26. in Evang.) also:

 Die

Die Aposteln erhalten die Gewalt des himmlischen Gerichts, damit sie an Gottes Statt einigen mögen die Sünden zurückhalten, anderen nachlassen: — — — Sieh jene, welche das strenge Gericht Gottes fürchten, werden Richter der Seelen, und verdammen, oder befreyen andere, welche fürchteten, selbst verdammet zu werden. Dieser ihre Stelle haben nun in der Kirche die Bischöfe inne ꝛc. Wenn aber die Bischöfe, und Priester Gottes Stelle vertretten, da sie von den Sünden urtheilen, und selbe entweder nachlassen, oder zurückhalten, wem wird wohl noch ein Zweifel kommen, daß nicht auch ihr Urtheil sich bis zur Nachlassung der Sünde, in soweit sie eine Beleidigung Gottes ist, wahrhaft erstrecke.

Aus diesem giebt es sich von sich selbst, und es macht keine Mühe, den ächten unverfälschten Sinn jener Stellen zu entwickeln, welche Herr v. Eybel §. 29. 31. und 32. anzieht. Es werden nämlich an diesen Stellen die Priester gleichsam als Aerzte betrachtet, derer Pflicht es ist, die Büssenden von einer hinlänglichen Genugthuung zu unterweisen; allein dieserwegen

wird

wird keineswegs den Priestern ihr anders Amt verneinet, vermög dessen sie auch Richter sind, die nicht nur allein von der öffentlichen Busse, welches einzige Herr v. **Eybel** zuläßt, sondern auch selbst von der Nachlassung oder Zurückhaltung der Sünden, in so fern sie Beleidigungen Gottes sind, das Urtheil zu fällen haben; und dieser Gesinnungen war auch der heilige **Hieronymus**, wie es aus dem, was oben gesagt worden, erhellet, weil dieser heilige Vater sowohl die **Montanisten**, da sie diese gerichtliche Gewalt bestürmten, den Ketzern beygezählet, als auch nachdrücklichst betheuret hat, daß der Kirche die Schlüssel des Himmelreiches anvertrauet worden. Daß aber auch der heilige **Basilius** diese gerichtliche Gewalt anerkennet habe, läßt sich aus dem abnehmen, weil er (**in Reg. brevior.**) die dem Priester abgelegte Beicht, nicht nur als **nützlich**, sondern auch als **nothwendig** behauptet hat; denn wenn zur Heilung der Sünden nur allein der Rath eines Arztes, und nicht das Urthëil eines Richters nothwendig erfoderet würde, so könnte dieses Amt auch ein gelehrter Lay begleiten, und würde die dem Priester abgelegte Beicht

gar

gar nicht nothwendig seyn. Endlich ist eben dieses auch von Origenes zu schliessen, welcher (cit. hom. in psal. 37.) mittels des Vergleichs, den er zwischen der Sünde, und zwischen einer unverkochten Speise, die, wenn sie nicht aus dem Magen wegkömmt, den Menschen tödtet, angestellet hatte, die Erklärung aller verborgenen Laster so nothwendig zeiget, daß ohne selbe die Gesundheit der Seele nicht könne erhalten werden, daß aber dieß von der dem Priester abgelegten Beicht zu verstehen sey, erhellet aus dessen Homilie (2. in Levit.) deren Text in eben diesem §. 32. Herr v. Eybel anführet.

Sollte nun jemand vielleicht sich noch vorfinden, der aus allen dem, was in der vorhergehenden Abhandlung sowohl als in diesem Anhang zu Genüge aus den Vätern ist angezogen worden, noch nicht gänzlich überzeiget zu seyn glaubet, diesen bitte ich, er möchte sich erinnern, und eben durch diesen seinem Zweifel gerühret, überzeigen, daß man auch eine solche Glaubensregel haben müsse, welche den Sinn der heiligen Schrift, und der Tradition unfehlbar bestimme, und die Glaubensstrittigkeiten durch ein entscheidendes Endurtheil beylege. Als eine

ne derley Glaubensregel hat Jesus Christus unser Erlöser die Kirche bestimmet, also zwar, daß die Bischöfe, seyn sie entweder durch die Welt zerstreuet, oder auf einem allgemeinen Kirchenrath versammelt, in Entscheidung jener Strittigkeiten, welche den Glauben, und die Sitten betreffen, nicht fehlen können: Da nun der ökumenische Kirchenrath von Trient, (Seff. 14. Cap. 2. & 5. de poenit.) die Strittigkeiten, welche von dem göttlichen Geboth der Beicht von dem Nutzen, und dem beständigen Gebrauch der heimlichen, oder Ohrenbeicht zwischen uns, und den Protestanten aufgeworfen worden, durch einen unfehlbaren Ausspruch hat beylegen können, und in der That beygeleget hat, so ist es fürwahr sonnenklar, daß einem Katholiken nichts hierinn zweydeutig vorkommen, auch nicht der geringste Zweifel mehr übrig bleiben könne.

Alles zu grösserer Ehre Gottes, und Aufrechthaltung der heiligen allein seligmachenden katholischen Religion.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Onhauser, Ignaz T.

Die ächten Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeicht wieder die Broschüre des Hrn. v. Eybel ; eine Fortsetzg. u. d. Schluß des kath. Unterrichts v. d. Ohrenbeicht

Augsburg 1784

Polem. 2857
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10777150-3
VD18 14765012-001